

509 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

5. 12. 1961

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich
abgeändert wird (6. Gehaltsgesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, BGBl. Nr. 247/1959, BGBl. Nr. 297/1959, BGBl. Nr. 281/1960 und BGBl. Nr. 164/1961 wird geändert wie folgt:

1. § 41 hat zu lauten:

„Gehalt.

Der Gehalt des Richteramtsanwärters beträgt vor Ablegung der Richteramtsprüfung 2776 S, nach Ablegung dieser Prüfung 2839 S.“

2. Im § 44 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
„Wird ein Richter in die Standesgruppe 6 b ernannt, so gebührt ihm eine Dienstzulage im Ausmaß von 90 v. H. der für Richter der Standesgruppe 6 vorgesehenen Dienstzulage. Hat der Richter in der Standesgruppe 6 b vier Jahre zurückgelegt, so gebührt ihm eine Dienstzulage im Ausmaß von 95 v. H. der für Richter der Standesgruppe 6 vorgesehenen Dienstzulage.“

3. Dem § 44 ist folgender Abs. 7 anzufügen:
„(7) Für Richter der Standesgruppe 5 b findet eine Vorrückung in die höchste Dienstzulagenstufe der Standesgruppe 5 nicht statt.“

4. An die Stelle des § 59 Abs. 9 treten folgende Bestimmungen:

„(9) Die Dienstzulage, die Erziehern, die mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraut sind, gemäß § 60 Abs. 3 bis 6 gebührt, ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn diese Verwendung mindestens ein Jahr gedauert

hat und der Erzieher im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist.

(10) Von den Dienstzulagen nach den Absätzen 1 bis 4, 6, 7 und 9 und von dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

5. § 60 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Lehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeneinrichtungen oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt wird. Sie beträgt

in der (den) Ver- wendungs- gruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
Schilling			
L 1	520	660	800
L 2	420	520	620
L 3	280	350	420

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Jänner 1962 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jeweils das Bundesministerium betraut, das oberste Dienstbehörde ist.

2.

Erläuternde Bemerkungen

Im § 65 des Entwurfes eines Richterdienstgesetzes ist für die Vizepräsidenten und Senatsvorsitzenden der Gerichtshöfe erster Instanz sowie für die Räte der Oberlandesgerichte die Aufstiegsmöglichkeit in eine neue Standesgruppe 5 b und für die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz sowie für die Vizepräsidenten und Senatsvorsitzenden der Oberlandesgerichte und Räte des Obersten Gerichtshofes die Aufstiegsmöglichkeit in eine neue Standesgruppe 6 b vorgesehen.

Da es sich bei diesen neuen Standesgruppen um Zwischenstufen zwischen der Standesgruppe 4 und der Standesgruppe 5 beziehungsweise zwischen der Standesgruppe 5 und der Standesgruppe 6 handelt, sieht der Entwurf eine besoldungsrechtliche Regelung vor, durch die die neuen Standesgruppen in die gesamte Standesgruppenregelung eingeordnet werden.

Der Gesetzentwurf enthält weiters Bestimmungen, die eine Erhöhung der Dienstzulagen der Erzieher und die Anrechenbarkeit der Dienstzulagen der Erzieher, die mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraut sind, für die Bemessung des Ruhegenusses vorsehen.

Im einzelnen wird zu dem Entwurf der 6. Gehaltsgesetz-Novelle folgendes bemerkt:

Zu Artikel I Ziffer 1:

Da im Entwurf eines Richterdienstgesetzes der „Hilfsrichter“ nicht mehr vorgesehen ist, hat die im § 41 des Gehaltsgesetzes 1956 getroffene Gehaltsregelung für den Hilfsrichter zu entfallen. Der Richteramtsanwärter erhält nach Ablegung der Richteramtprüfung den bisher für den Hilfsrichter vorgesehenen Gehalt.

Zu Artikel I Ziffer 2:

Wie eingangs ausgeführt, soll der Richter der Standesgruppe 6 b einen Bezug erhalten, der zwischen dem Höchstbezug der Standesgruppe 5 und dem Bezug der Standesgruppe 6 liegt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, daß der Richter der Standesgruppe 6 b eine Dienstzulage erhält, die in den ersten vier

Jahren um 10 v. H. und in den weiteren Jahren um 5 v. H. geringer ist als die Dienstzulage für die Standesgruppe 6.

Zu Artikel I Ziffer 3:

Da der Richter der Standesgruppe 5 b einen Höchstbezug erhalten soll, der unter dem Höchstbezug der Standesgruppe 5 liegt, ist vorgesehen, daß der Richter der Standesgruppe 5 b nur die 1. und 2. Dienstzulagenstufe der Standesgruppe 5 erreichen kann.

Zu Artikel I Ziffer 4:

Die Dienstzulagen der Erzieher nach § 60 Abs. 3 bis 6 sind für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbar, weil die Tätigkeit als Erzieher in der Regel nur am Anfang der Lehrerdienstzeit ausgeübt wird und daher die Dienstzulage im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung nicht mehr gebührt.

Anders verhält sich dies jedoch bei den Erziehern, die als Konviktsleiter verwendet werden; diese bleiben meist bis zu ihrer Ruhestandsversetzung in dieser Verwendung. Bei den Erziehern, die als Konviktsleiter verwendet werden, wird daher die Dienstzulage nach § 60 Abs. 3 bis 6 zufolge der neu eingefügten Bestimmung des § 59 Abs. 9 für den Ruhegenuß anrechenbar.

Zu Artikel I Ziffer 5:

Die Dienstzulagen der Erzieher sollen in Berücksichtigung ihrer starken zeitmäßigen Inanspruchnahme durch die vorliegende Novelle erhöht werden. Die Kosten dieser Maßnahme sind zufolge des kleinen Personenkreises, der davon betroffen wird, nur geringfügig.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel III:

Dieser Artikel enthält die Vollzugsklausel.